

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Verkauf und Lieferung der Glaunach GmbH

Rev. B, gültig ab Oktober 2026. Ersetzt alle früheren Fassungen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Glaunach GmbH („wir“) gegenüber Unternehmern („Käufer“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- 1.2 Bedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Das gilt auch, wenn sie uns bei Angebotserstellung vorlagen, wenn wir ihnen nicht widersprechen oder in ihrer Kenntnis liefern.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen in unserer Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und 90 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, ohne diese spätestens mit Annahme der Lieferung durch den Käufer. Erst dann werden technische Angaben verbindlich.
- 2.3 Technische Änderungen, die dem Stand der Technik entsprechen und Wert, Brauchbarkeit und Lebensdauer nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten. Unerhebliche Abweichungen gelten nicht als Mangel.

3 Unterlagen und Know-how

- 3.1 Angebote, Zeichnungen, Berechnungen, Messberichte und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verwertet, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.2 Das gilt auch für die aus unseren Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse und Ideen. Der Käufer darf auf deren Grundlage keine Schutzrechte anmelden.
- 3.3 Der Käufer darf unsere Unterlagen nur für das jeweilige Projekt verwenden. Untersagt ist insbesondere, sie an andere Hersteller, Mitbewerber oder sonstige Dritte zur Einholung von Vergleichsangeboten, zum Nachbau oder zur Weiterentwicklung weiterzugeben oder selbst dafür zu nutzen. Eine Weitergabe an Endkunden, Betreiber, Behörden oder benannte Stellen ist nur zulässig, soweit sie für das Projekt erforderlich ist und der Empfänger in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wird. Diese Pflichten gelten auch, wenn kein Vertrag zustande kommt. Auf Verlangen sind die Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen.
- 3.4 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diesen Abschnitt hat der Käufer eine Vertragsstrafe von 10 % des Angebots- bzw. Auftragswerts, mindestens jedoch 25.000 €, zu zahlen, unabhängig vom Nachweis eines Schadens. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie von Unterlassungsansprüchen bleibt vorbehalten.

4 Auslegungsdaten und Schallwerte

- 4.1 Der Käufer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Auslegungsdaten verantwortlich, insbesondere Druck, Temperatur, Medium, Massenstrom und Einbausituation. Daraus resultierende Mehrkosten trägt er.
- 4.2 Höhere mechanische, thermische oder chemische Belastungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei Angebotslegung bekannt waren und von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 4.3 Zugesagte Schallleistungs- bzw. Schalldruckpegel gelten nur für die vereinbarten Betriebsbedingungen bei stationärem Betrieb und für die im Angebot festgelegten Messbedingungen (Messabstand, Messrichtung, Freifeldbedingungen). Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Messung nach ISO 3744 einschließlich der Korrekturen für Fremdgeräusch und Umgebung. Die Zusage gilt als erfüllt, wenn der Messwert abzüglich einer Messunsicherheit von 3 dB den zugesagten Wert nicht überschreitet. Im Angebot als „zu erwartend“ bezeichnete Pegel sind unverbindliche Richtwerte.
- 4.4 Nennt der Käufer keinen verbindlichen unbedämpften Schallpegel der Schallquelle, schätzen wir diesen auf Basis der vorliegenden Daten. Für die Richtigkeit dieser Schätzung übernehmen wir keine Gewähr. Zugesagte Werte gelten nur unter Annahme des geschätzten Ausgangspegels.
- 4.5 Nicht berücksichtigt werden Fremdgeräusche, Nebengewegübertragung, Körperschall, Reflexionen, Abstrahlung von Rohrleitungen und sonstige Einflüsse, die sich nicht direkt aus den Betriebsdaten ableiten lassen.
- 4.6 Akustische Abnahmemessungen erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung und auf Kosten des Käufers.

5 Preise

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer, FCA Klagenfurt (Incoterms® 2020), unverpackt.

- 5.2 Sie sind kalkuliert auf Basis der Lohn-, Lohnneben-, Transport- und Materialkosten bei Normalarbeitszeit und enthalten Aufsicht, Wagnis und Gewinn, betriebliche Sicherheitsvorkehrungen, Typenkennzeichnung, Montageanleitung und Verladung ab Werk.
- 5.3 Nicht enthalten sind insbesondere Verpackung, Überstunden- und Feiertagszuschläge, bauseits verursachte Stehzeiten und Manipulationen (z. B. Umstapeln, Entrosten), anonyme Baustellenschäden, Mehraufwand durch Planänderungen nach Freigabe sowie Zinsverluste durch verspätete Zahlung.
- 5.4 Liegen zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin mehr als 4 Monate und ändern sich Material- oder Lohnkosten um mehr als 5 %, passen wir den Preis entsprechend an. Maßgeblich sind für Material der Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl und für Löhne der Tariflohnindex, jeweils von Statistik Austria. Kostensenkungen werden in gleicher Weise weitergegeben.
- 5.5 Skonto wird nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt.

6 Personaleinsatz vor Ort

- 6.1 Zusätzlich angeforderte Einsätze unseres Personals sowie nicht von uns verschuldete Stehzeiten und neuerliche Entsendungen werden nach unseren jeweils gültigen Stundensätzen zuzüglich Reisekosten verrechnet.
- 6.2 Die Bauaufsicht des Käufers überwacht unsere Montage laufend und meldet Beanstandungen unverzüglich schriftlich.

7 Lieferzeit

- 7.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte: Auftragsbestätigung, Klärung aller technischen und kaufmännischen Details inklusive Zeichnungsfreigabe, Eingang der Anzahlung.
- 7.2 Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teil- und Vorlieferungen sind zulässig und beenden insoweit den Verzug.
- 7.3 Vom Käufer verursachte Verzögerungen, insbesondere durch nicht vorab vereinbarte Anforderungen, Prüfungen oder Abnahmen sowie durch Haltepunkte in Prüfplänen (ITP), verlängern die Lieferzeit entsprechend. Unsere Betriebsurlaube (je zwei Wochen im Sommer und um den Jahreswechsel) sind in der Lieferzeit nicht enthalten.
- 7.4 Ruft der Käufer die Ware nicht ab, nimmt er sie nicht an oder stoppt er die Lieferung, gilt mit Absendung der Bereitstellungsanzeige als geliefert. Die Gefahr geht dann über, wir dürfen fakturieren. Ab einer Woche nach der Bereitstellungsanzeige verrechnen wir Lagerkosten nach unseren jeweils gültigen Sätzen, derzeit 150 € pro m² und angefangener Woche, mindestens 1 m². Ob innen oder im Freien gelagert wird, liegt in unserem Ermessen. Ist eine Lagerung im Werk nicht möglich, verrechnen wir eine externe Lagerung nach Aufwand.
- 7.5 Pönalen gelten nur bei alleinigem Verschulden und schriftlicher Anerkennung in der Auftragsbestätigung. Mangels anderer Vereinbarung betragen sie 0,5 % pro vollendeter Woche, höchstens jedoch 5 % des Werts des verspäteten Teils. Weitere Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

8 Gefahrübergang und Transport

- 8.1 Der Gefahrübergang richtet sich nach der vereinbarten Incoterms®-Klausel. Mangels Vereinbarung geht die Gefahr mit Übergabe an den ersten Frachtführer bzw. mit Bereitstellung im Werk über.
- 8.2 Die Wahl von Transportweg, Transportmittel und Frachtführer bleibt uns vorbehalten. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch und Kosten des Käufers abgeschlossen.

9 Dokumentation und Zusatzleistungen

- 9.1 Unser Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus Angebot und Auftragsbestätigung. Enthalten sind unsere werksüblichen Prüfungen, die dort genannte Dokumentation in Deutsch oder Englisch und Werkstoffzeugnisse nach EN 10204 3.1. Soweit anwendbar, erfolgt die Konformitätsbewertung nach der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU.
- 9.2 Nicht enthalten sind insbesondere folgende Leistungen, die wir nach Aufwand zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen zuzüglich Fremdkosten verrechnen:
 - (a) Nachweise, Zertifikate und Bestätigungen zu Messmitteln, Prüfeinrichtungen, Personal, Unterlieferanten oder durch Dritte
 - (b) zusätzliche Prüfungen, Zeugnisse und Abnahmen
 - (c) Dokumentationen in kundenspezifischen Formaten oder Vorlagen sowie Übersetzungen in andere Sprachen
 - (d) Registrierung und Eingabe von Daten oder Dokumenten in Portale, Plattformen oder Systeme des Käufers
 - (e) Auskünfte, Abstimmungen und Unterlagen für Kunden, Partner oder sonstige Dritte des Käufers
 - (f) Erläuterungen von Normen, Regelwerken und Fachwissen, deren Kenntnis bei einem fachkundigen Käufer vorausgesetzt werden kann
 - (g) Besprechungen und Audits über den vereinbarten Umfang hinaus

- 9.3 Die ersten zwei vom Käufer veranlassten Revisionen von Dokumenten sind kostenlos. Jede weitere Revision verrechnen wir nach Aufwand.
- 9.4 Auf die Kostenpflicht weisen wir vorab hin. Das Fehlen nicht vereinbarter Unterlagen berechtigt weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen noch zur Verweigerung der Abnahme.
- 9.5 Für die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ist allein der Käufer verantwortlich.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Ereignisse außerhalb unseres Einflusses wie Naturereignisse, Krieg, Epidemien, Streik, Rohstoffmangel, Cyberangriffe, Sanktionen oder behördliche Maßnahmen befreien uns für ihre Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht.
- 10.2 Dauern solche Ereignisse länger als 6 Monate, dürfen beide Seiten vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

11 Rücktritt durch den Käufer

- 11.1 Ein Rücktritt des Käufers ohne wichtigen Grund ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Der Käufer ersetzt in diesem Fall erbrachte Leistungen, angefallene Kosten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, mindestens jedoch 20 % des Auftragswerts.

12 Gewährleistung

- 12.1 Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Gefahrübergang. Die Mängelbehebung verlängert die Frist nicht.
- 12.2 Die Ware ist gemäß §§ 377 f UGB unverzüglich zu prüfen. Mängel sind binnen 8 Tagen ab Lieferung, verborgene Mängel binnen 8 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen, sonst sind Ansprüche ausgeschlossen. § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 12.3 Wir beheben nachgewiesene Mängel nach unserer Wahl durch Verbesserung vor Ort oder kostenlosen Austausch. Preisminderung oder Wandlung kann der Käufer erst verlangen, wenn beides fehlschlägt.
- 12.4 Solange der Käufer den mangelfreien Teil der Leistung nicht bezahlt hat, dürfen wir die Mängelbehebung verweigern.
- 12.5 Zusätzliche Arbeiten im Zuge der Mängelbehebung wie Aus- und Einbau, Gerüste, Hebezeuge oder Zugang trägt der Käufer. Kosten einer Selbstbehebung übernehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- 12.6 Keine Gewährleistung besteht bei Verschleiß, unsachgemäßer Lagerung oder Montage, Missachtung der Betriebsanleitung, Betrieb außerhalb der Auslegungsdaten oder Eingriffen Dritter.
- 12.7 Für Zukaufteile haften wir, soweit gesetzlich zulässig, im Umfang unserer Ansprüche gegen den Unterlieferanten. Die Gewährleistung ist mit dem Auftragswert begrenzt.

13 Haftung

- 13.1 Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist mit dem Auftragswert begrenzt.
- 13.2 Ausgeschlossen ist die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktions- und Stillstandsausfall, Zinsverluste, Schäden an anderen Sachen und Ansprüche Dritter.
- 13.3 Diese Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, Personenschäden und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 13.4 Schadenersatzansprüche verfallen, wenn sie nicht binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

14 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung samt Zinsen und Kosten sowie bis zur Einlösung gegebener Wechsel oder Schecks unser Eigentum.
- 14.2 Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und weiterveräußern, aber nicht verpfänden oder sicherungsübereignen. Zugriffe Dritter sind uns sofort zu melden. Der Vorbehalt erstreckt sich anteilig auf durch Verarbeitung entstehende Sachen.
- 14.3 Forderungen aus dem Weiterverkauf tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Er vermerkt dies in seinen Büchern, gibt die Abtretung auf Verlangen seinen Abnehmern bekannt und übermittelt uns alle nötigen Auskünfte und Unterlagen.
- 14.4 Bei Zahlungsverzug können wir die Herausgabe der Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.5 Verlangt das Recht des Bestimmungslandes besondere Formvorschriften, wirkt der Käufer auf seine Kosten mit. Für Lieferungen nach Deutschland gilt dies als erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt.

15 Zahlung

- 15.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt: Anzahlung binnen 8 Tagen nach Auftragsbestätigung, Teilrechnungen binnen 10 Tagen, Schlussrechnung binnen 30 Tagen, jeweils netto.
- 15.2 Die vereinbarten Zahlungsziele gelten nur vorbehaltlich der Deckung durch unsere Kreditversicherung. Wird diese versagt oder eingeschränkt, dürfen wir Vorauszahlung oder eine Sicherheit verlangen.
- 15.3 Haftrücklässe sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig und können jederzeit durch Bankgarantie abgelöst werden.
- 15.4 Strittige Teilbeträge sind binnen 15 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich bekanntzugeben, der unstrittige Teil ist zu zahlen. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Spesen unbarer Zahlung trägt der Käufer.
- 15.5 Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) zuzüglich 40 € Pauschale (§ 458 UGB) und Betriebskosten. Weitere Lieferungen dürfen zurückgehalten werden.
- 15.6 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, dürfen wir unsere Leistung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigern. Nach Ablauf einer angemessenen Frist dürfen wir vom Vertrag zurücktreten.

16 Exportkontrolle und Sanktionen

- 16.1 Die Erfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen. Genehmigungsverfahren verlängern die Lieferfristen entsprechend.
- 16.2 Der Käufer exportiert die Ware nicht entgegen solchen Vorschriften, einschließlich Art. 12g VO (EU) 833/2014, und legt auf Verlangen eine Endverbleibserklärung vor.
- 16.3 Werden Genehmigungen versagt oder verstößt der Käufer gegen diese Pflichten, dürfen wir haftungsfrei vom Vertrag zurücktreten.

17 Geheimhaltung

- 17.1 Beide Parteien behandeln erhaltene technische und kaufmännische Informationen auch nach Vertragsende vertraulich. Sie machen diese nur jenen Mitarbeitern zugänglich, die sie zur Vertragsabwicklung benötigen, und nutzen sie nicht für eigene Zwecke oder für Dritte.

18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 18.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Klagenfurt am Wörthersee.
- 18.3 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee. Wir können den Käufer auch an seinem Sitz klagen.
- 18.4 Für Käufer mit Sitz außerhalb von EU, EWR und Schweiz werden alle Streitigkeiten abweichend von 18.3 nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, Verfahrenssprache Deutsch oder Englisch. Unser Recht, den Käufer an seinem Sitz zu klagen, bleibt unberührt.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, E-Mail genügt.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirtschaftlich gleichwertige ersetzt.
- 19.3 Personenbezogene Daten verarbeiten wir gemäß DSGVO. Nähere Informationen enthält unsere Datenschutzerklärung unter www.glaunach.com/legalnotice.
- 19.4 Diese AGB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Bei Widersprüchen gilt die deutsche Fassung.